

Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes (8. Änderungssatzung)

INFOKOM Gütersloh

-Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-

vom 19.10.2011

Satzung

§ 1

Verbandsmitglieder
Wesen des Zweckverbandes

(1) Der Kreis Gütersloh und die kreisangehörigen Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold und Werther bilden zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Soweit diese Satzung und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit keine besonderen Vorschriften enthalten, finden auf den Zweckverband die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik".

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Gütersloh.

§ 3

Ziel und Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.

(2) Dem Zweckverband obliegt die Zuständigkeit insbesondere für folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik.
2. Erstellung, Fortführung und Umsetzung von Konzepten zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend den Anforderungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehören:
 - Untersuchung vorhandener DV-Verfahren und Programme,
 - Auswahl, Beschaffung und Übernahme von DV-Verfahren,
 - Eigenentwicklung, Weiterentwicklung, Bereitstellung und Pflege von DV-Verfahren, insbesondere im Bereich des E-Governments mit dem Ziel, den Einwohnern über E-Government die kommunalen Leistungen unmittelbar zugänglich zu machen,
 - Beratungsleistungen bei der Einführung von DV-Verfahren,
 - Planung, Auswahl, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
 - die Prüfung und Freigabe von Programmen gem. § 103 Absatz 1 Nr. 6 GO i. V. mit Absatz 5 GO NRW für alle Verbandsmitglieder.
3. Sicherung einer übergreifenden Grundversorgung der Verbandsmitglieder mit IT-Infrastruktur. Die IT-Infrastruktur umfasst das Datennetz, die zur Datensicherheit erforderliche Hard- und Software, die Internetanbindung sowie die Anbindung an das Datennetz DOI –Deutschland Online Infrastruktur-.

(3) Der Zweckverband ist Gesellschafter der regio iT GmbH. Zur effizienten Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Zweckverband der regio iT GmbH. Die Sicherung des Standortes Gütersloh innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens regio iT GmbH ist unverzichtbare Voraussetzung einer Beauftragung.

(4) Sofern die regio iT GmbH nachgefragte Aufgaben des Zweckverbandes nicht übernehmen kann oder will, ist der Zweckverband berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter zu bedienen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(5) Es ist erforderlich, dass Dritte, sofern die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW auf sie nicht unmittelbar Anwendung finden, sich verpflichten, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten und dass sie sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwerfen. Die eigene Anmietung oder der eigene Ankauf von DV-Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt. Dabei bleibt der Zweckverband INFOKOM Gütersloh gegenüber seinen Verbandsmitgliedern datenschutzrechtlich verantwortlich.

(6) Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

(7) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen.

§ 4

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes

- (1) Die Durchführung der Kassengeschäfte sowie die Erledigung der mit der Personalverwaltung im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgen in der Regel durch ein Verbandsmitglied.
- (2) Der Zweckverband kann, soweit dies wirtschaftlich ist, weitere Aufgaben durch ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes durchführen lassen.
- (3) Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Die Organe des Zweckverbandes sind auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte anderer Verbandsmitglieder entgegenstehen.

§ 6

Vertretung des Zweckverbandes in Unternehmen oder Einrichtungen

- (1) Die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der regio iT GmbH haben die Interessen des Zweckverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die von der Verbandsversammlung bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit niederzulegen.
- (2) In Anlehnung an § 113 Abs. 3 S. 3 GO ist der Vorstandsvorsitzer in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Die Vertreter des Zweckverbandes haben die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Wird ein Vertreter des Zweckverbandes aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm der Zweckverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist der Zweckverband schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung der Verbandsversammlung gehandelt hat.

§7

Organe, Ausschüsse

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher
- der Verwaltungsausschuss.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung der Umlage,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- e) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- f) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 23,
- g) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- h) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes und die damit verbundene Auseinandersetzung gemäß § 25,
- i) die Entscheidung von Personalangelegenheiten gem. § 19 (2),
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Wahl der zu entsendenden Vertreter,
- k) die Zustimmung zur Stellenbesetzung eines Mitglieds der Geschäftsleitung mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Niederlassung Gütersloh gem. § 5 (3) des Konsortialvertrages,
- l) die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäß §§ 101 ff. GO NRW.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über die Einzelheiten der IT-Infrastruktur gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3.

(2) Das Verfahren des Verwaltungsausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet außerdem die Beschlüsse vor, leitet und verteilt die Geschäfte und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet je angefangene 15.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebende Einwohnerzahl ist die am Tage der Kommunalwahl verfügbare aktuelle amtliche Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Anzahl der Vertreter des Kreises Gütersloh ist gleich der Anzahl der Vertreter der größten kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Für die Wahl finden die Vorschriften gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Die Hauptverwaltungsbeamten können diese Funktion an einen von ihnen zu benennenden ständigen Vertreter, der Bediensteter des Verbandsmitgliedes sein muss, delegieren. Für den Verwaltungsausschuss gelten nicht die Bestimmungen der § 57 ff GO über Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen.
- (2) Die Vertreter im Verwaltungsausschuss vereinigen auf sich die gleiche Anzahl von Stimmen, die das Verbandsmitglied gemäß § 11 Abs. 1 in der Verbandsversammlung hat. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Verbandsvorsteher.

§13

Wahl des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten gewählt. Die Wahlzeit endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung kann auch bestimmen, dass der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter im Hauptamt vertreten wird.

§14

Sitzungen der Verbandsversammlung Stimmabgabe

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der Vertreter der Verbandsversammlung beantragt wird.
- (3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Sie soll den Vertretern in der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung durch Stimmenmehrheit.

§15

Dringlichkeitsentscheidungen

In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§16

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsitzer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§17

Finanzierung

(1) Die Kosten der IT-Infrastruktur im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung werden standortneutral aufgeteilt. Leitungsverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Verbandsmitgliedes sowie sonstige individuelle Lösungen unterliegen nicht der gemeinschaftlichen Zustimmung; sofern sie in die IT-Infrastruktur i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung eingebunden sind, unterliegen sie dem gemeinschaftlichen Sicherheitskonzept; sie sind vom Verbandsmitglied zu beauftragen, die Kosten sind zu erstatten.

(2) Die dem Zweckverband entstehenden Kosten (insbesondere Personal- und Raumkosten) sind im Rahmen der Vereinbarungen durch die regio iT GmbH zu erstatten.

(3) Sofern der Zweckverband die regio iT oder Dritte im Sinne von § 3 Abs. 4 beauftragt, sind die Verbandsmitglieder zum Ersatz der Kosten nach dem Umfang der Beauftragung verpflichtet.

(4) Im Übrigen kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Finanzierung möglicher Unterdeckungen erheben. Für die Ermittlung der Umlage sind die jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder der jeweils aktuellen amtlichen Statistik zugrunde zu legen. Für den Kreis Gütersloh werden die Einwohnerzahlen der jeweils größten Verbandsgemeinde zugrunde gelegt.

§ 18

Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage

(1) In der Bilanz des Zweckverbandes ist das Eigenkapital aufgeteilt in die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage. Die Ausgleichsrücklage ist entsprechend den Regelungen des § 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit anzusetzen.

(2) Im Hinblick auf die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und eine Auflösung des Zweckverbandes wird eine interne Nebenrechnung geführt, in der eine Zuordnung der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes nach dem Bilanzstichtag 31.12.2010 auf die Zweckverbandsmitglieder nach den näheren Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 vorgenommen wird. Die Regelungen der GemHVO bleiben unberührt.

(3) Für jedes am 31.12.2010 vorhandene Mitglied des Zweckverbandes wird der Anteil an der Allgemeinen Rücklage nach Einwohnermaßstab analog den Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung aufgeteilt.

(4) Maßgeblich für eine in der Folge fortzuschreibende Veränderung der Allgemeinen Rücklage in Bezug auf die Anteile der Verbandsmitglieder ist grundsätzlich das Verhältnis der Umsätze, die von der beauftragten regio iT GmbH mit jedem einzelnen Verbandsmitglied in dem betreffenden Wirtschaftsjahr erzielt wurden.

(5) Endet das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes mit einem Fehlbetrag, wird nur die über die Ausgleichsrücklage hinausgehende bilanzielle Auswirkung auf die allgemeine Rücklage entsprechend Einwohnermaßstab analog den Regelungen in § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf den Anteilskonten der Verbandsmitglieder fortgeschrieben.

§ 19

Personal

(1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Die Dienstkräfte handeln im Auftrage des Verbandsvorstehers und in Verantwortung ihm gegenüber. Die Beamten werden in der Regel gegen Erstattung der Aufwendungen dem IT-Dienstleister regio iT GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugewiesen. Beschäftigte sind nur in besonders begründeten Fällen zu einzustellen.

(2) Es werden ernannt, angestellt, befördert und entlassen:

- a) aufgrund eines Beschlusses der Versammlung alle Beamten des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte,
- b) durch den Verbandsvorsteher alle übrigen Beamten und Beschäftigten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter.

(4) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für den Kreis Gütersloh geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

§20

Haushaltssatzung

Für den Zweckverband ist jährlich ein Entwurf der Haushaltssatzung aufzustellen. Der Entwurf ist durch den Verbandsvorsteher festzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im "Amtsblatt für den Kreis Gütersloh".

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Rathaus der Stadt Gütersloh unterrichtet.

§ 23

Änderung der Verbandssatzung Auflösung des Zweckverbandes

Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 24

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären.
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Erstattung seines nach § 18 Abs. 3 bis 5 der Satzung errechneten Anteils am Eigenkapital. Die Einzelheiten der Finanzierung sind in Absprache mit den Zweckverbandsmitgliedern zu regeln. Im Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehende Verbindlichkeiten des Zweckverbandes sind zu verrechnen. Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages im Sinne von Satz 3 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen des Zweckverbandes einen Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Gleiches gilt für Beschäftigte des Zweckverbandes bzw. solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT GmbH zurück nehmen muss. Für die Ermittlung der Quote des zu übernehmenden Personals gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird auf dessen Wunsch der das ausscheidende Mitglied betreffende Datenbestand zur Verfügung gestellt. Der Zweckverband wird dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung auch gegenüber der regio iT oder Dritten erfüllt werden kann. Die bei der Aufbereitung der Daten aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 25

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder einstimmig über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu beschließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (2) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG. Dafür haben sie einen entsprechenden Anspruch auf Auszahlung der für diese Bediensteten gebildeten Pensionsrückstellungen. Kommt keine Einigung über die Übernahme der Bediensteten zustande, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach § 13 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (4) Bei Aufgabenänderung gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Gütersloh, den 19.10.2011

Feldmann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

S.-G. Adenauer
Schriftführer